

Die
Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amt für Wohnen Stadterneuerung und Bodenordnung,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

und



- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

schließen folgenden
Vertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der *Auftragnehmer* übernimmt unter der Bezeichnung

„Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Wohngebäude in Hamburg“

die im Angebot des *Auftragnehmers* vom 25.02.2020 (Anlage 2) im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.

(2) Er versichert, dass ihm Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung weder bekannt sind, noch von ihm vor Abschluss dieses Vorhabens in Auftrag genommen werden.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die Leistungsbeschreibung der *Auftraggeberin* vom 21.02.2020 (Anlage 1) sowie das Angebot des *Auftragnehmers* vom 25.02.2020 (Anlage 2) als Bestandteile dieses Vertrages. Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrages, zugrunde, bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die in der Anlage 3 benannten Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Projektes einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann der *Auftragnehmer* andere Personen mit der Durchführung des Projektes betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ist der *Auftraggeberin* vorher anzuzeigen und unterliegt deren Zustimmung. Die *Auftraggeberin* wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

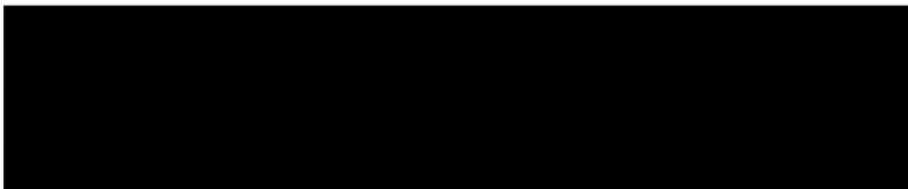
(2) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Auftraggeberin*. Die Verträge müssen Art und Umfang der vergebenen Leistungen genau bezeichnen. Die Pflichten des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag gelten auch für Unterauftragnehmer und sind vertraglich zu regeln. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des *Auftragnehmers* unberührt. Der *Auftragnehmer* ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

(3) Die vom *Auftragnehmer* zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen. Der *Auftragnehmer* hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der *Auftraggeberin* (§ 8 Absatz 1) ist der *Auftragnehmer* im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet. Ansonsten gilt § 19 Absatz 2 dieses Vertrages.

(4) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages. Näheres regelt der § 11 ff.

(5) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

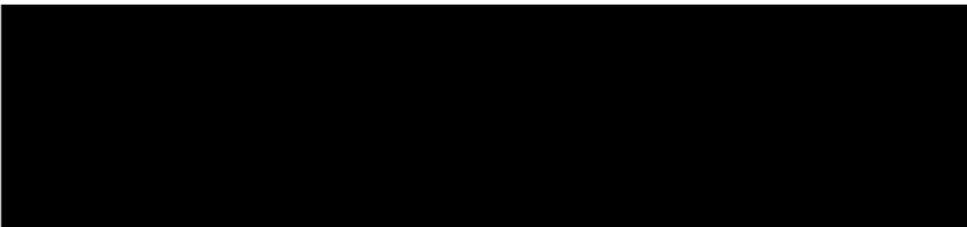
(6) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:



Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:



Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:



Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 4 Leistungstermin/Auftragserfüllung

(1) Die vertragliche Leistung ist bis zum



zu erbringen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Leistungstermin angepasst werden kann, wenn hierzu bei der Durchführung der Studie wichtige Gründe entstehen. Eine Anpassung des Leistungstermins soll in gemeinsamer Absprache und schriftlicher Einverständnis von beiden Vertragsparteien wirksam werden.

Die Termine für die einzelnen Arbeitsphasen ergeben sich aus dem Zeitplan in Anlage 4. Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache mit der *Auftraggeberin* und gelten nur, wenn sie von der *Auftraggeberin* schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Die vom *Auftragnehmer* im Rahmen des Auftrags für die *Auftraggeberin* gefertigten Unterlagen sind gemäß den in Anlage 2 definierten Anforderungen vorzulegen. Zusätzlich zu den in Anlage 2 benannten Anforderungen werden die Vorlage eines schriftlichen Abschlussberichts, die Präsentationen von Zwischenergebnissen gegenüber der *Auftraggeberin* sowie ggf. gegenüber Stakeholdern und ggf. eine Öffentlichkeitsdarstellung vereinbart.

Die Leistungen des *Auftragnehmers* werden förmlich abgenommen.

§ 5 Vergütung

(1) Der *Auftragnehmer* erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung in Höhe von



(2) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt. Das Preisangebot ist hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Vergütungshöhe verbindlich.

(3) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der *Auftragnehmer* zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

(4) Die Vergütung wird nach Abnahme der Leistung fällig.

(5) Das Honorar ist verdient, nachdem die gemäß § 1 des Vertrages durchzuführende Gesamtleistung erbracht und von der *Auftraggeberin* abgenommen sowie die prüffähige Schlussrechnung erstellt worden ist.

(6) Der *Auftragnehmer* erhält auf schriftliche Anforderung Abschlagszahlungen gemäß Absatz 9.

(7) Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des *Auftragnehmers* beziehungsweise der *Auftragnehmerin*; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

(8) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. In den Rech-

nungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" kenntlich zu machen. Die Rechnungen sind mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.

(9) Der *Auftragnehmer* erhält Abschlagszahlungen (gemäß Absatz 2 zuzüglich Umsatzsteuer) nach den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bausteinen der folgenden Tabellen in Prozent des Festhonorars für die obligatorischen Leistungen und für die optionalen Leistungen bei Inanspruchnahme nach vorheriger Absprache zwischen *Auftragnehmer* und *Auftraggeberin* nach Abschluss der Teilleistung:

AUFTEILUNG HONORAR FÜR OBLIGATORISCHE LEISTUNGEN (GRUNDLAGE ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS)	In %
nach Auftragsvergabe	
Baustein 1: Gebäudetypologie (Wohngebäude) und Baustein 2: Typengebäude und Kostenbetrachtung	
Baustein 3: Stufenplan Wohngebäude	
Baustein 4: Entwicklungspfad CO2-Ziele	
Baustein 5: Baukapazitäten	
Baustein 6: Schnittstellenmodul	
Abgabe des abgenommenen Abschlussberichts	

§ 6 Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung

(1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Verwaltung bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Es muss insbesondere vermieden werden, dass im Rahmen des Auftrages Untersuchungen wiederholt und Doppelarbeiten geleistet werden, sowie Material zusammengetragen wird, das in den beteiligten Behörden aufgrund früherer Untersuchungen bereits vorliegt. Darum werden dem *Auftragnehmer* die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht, soweit ihre Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.

(2) Sofern dem *Auftragnehmer* von Stellen der *Auftraggeberin* Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Der *Auftragnehmer* wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten unverzüglich zurückgeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.

(3) Selbst vom *Auftragnehmer* z.B. im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen u.ä. erstellte Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten sind nicht an die *Auftraggeberin* auszuhändigen. Der *Auftragnehmer* wird der *Auftraggeberin* entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Der *Auftragnehmer* wird die von ihm erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.

(4) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 8 HmbDSG. Der *Auftragnehmer* unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(5) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der *Auftragnehmer* hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des *Auftragnehmers*. Der *Auftragnehmer* hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom *Auftragnehmer* - nach Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Absatz 1) - herangezogen werden.

§ 7 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

(1) Vom *Auftragnehmer* zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die *Auftraggeberin* herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit der *Auftraggeberin* vorher abzustimmen. Die dem *Auftragnehmer* überlassenen Unterlagen sind dem *Auftraggeber* spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen können der *Auftraggeberin* keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom *Auftragnehmer* erarbeiteten Teilleistungen, soweit die *Auftraggeberin* für diese Verwendung hat.

§ 8 Zusammenarbeit

(1) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung der *Auftraggeberin* durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten.

(2) Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Mitarbeiterdaten erhoben, so sind die dafür vorgesehenen Fragenkataloge (Fragebögen, Interviewleitfäden o.ä.) mit der *Auftraggeberin* rechtzeitig vor Gebrauch abzustimmen.

(3) In einer Einführung werden die mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter des *Auftragnehmers* durch sachkundige Vertreter der *Auftraggeberin* mit dem Auftrag bekannt gemacht.

§ 9 Rechte und Pflichten

nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der *Auftraggeberin* nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(2) Gutachten und Studien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8 HmbTG sind von der *Auftraggeberin* nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister zu veröffentlichen. Vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse nach § 3 Absatz 2 HmbTG sollen von ihr veröffentlicht werden. Zudem können sie jeweils Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(3) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die *Auftraggeberin* kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der *Auftraggeberin* nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die *Auftraggeberin* unzumutbar ist.

(4) Zu den Urheber- und Nutzungsrechten vereinbaren die Parteien:

1. Die *Auftraggeberin* ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, § 10 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, die Studie (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
2. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der *Auftragnehmer* der *Auftraggeberin* zu diesem Zweck bereits jetzt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der *Auftraggeberin* das Recht ein,

das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der *Auftragnehmer* gestattet der *Auftraggeberin*, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zweck im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

3. Der *Auftragnehmer* verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 10 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

Sofern oder solange die *Auftraggeberin* das Werk bzw. die Ergebnisse des Auftrages nicht nach § 9 dieses Vertrages im Informationsregister veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

1. Soweit rechtlich zulässig, überträgt der *Auftragnehmer* die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen), das von ihr/ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit / dem Projekt für die *Auftraggeberin* erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die *Auftraggeberin*. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an die *Auftraggeberin*.

2. Im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sich der *Auftragnehmer*, alles Erforderliche zu tun, um die *Auftraggeberin* in die Lage zu versetzen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des betreffenden Rechtes zu erwirken.

3. Die *Auftraggeberin* hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des *Auftragnehmers*. Der *Auftragnehmer* darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung der *Auftraggeberin* Dritten bekannt machen oder veröffentlichen; die *Auftraggeberin* wird die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

4. Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den *Auftragnehmer* entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf die *Auftraggeberin* über.

5. Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem von ihm betreuten Auftrag ist dem *Auftragnehmer* nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite der *Auftraggeberin*.

6. Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zur Erhebung erforderlicher Daten gemäß Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2).

(2) Die zur Auftragserfüllung erhobenen Daten werden in folgender Weise entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet:

Zur Erhebung, Erfassung, Ordnung und Speicherung.

(3) Art der personenbezogenen Daten entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO:

Identifikations- und Adressdaten.

(4) Kategorien betroffener Personen entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:

Personen zu befragender Wohnungsunternehmen.
Beschäftigte der FHH.

(5) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein die *Auftraggeberin* verantwortlich. Gleichwohl ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen *Auftraggeberin* und *Auftragnehmer* abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(7) Die *Auftraggeberin* erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(8) Die *Auftraggeberin* ist berechtigt, sich wie unter § 13 dieses Vertrages festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim *Auftragnehmer* getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

(9) Die *Auftraggeberin* informiert den *Auftragnehmer* unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(10) Die *Auftraggeberin* ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 13 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers i.S.d. DS-GVO

(1) Der *Auftragnehmer* verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der *Auftraggeberin*, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

(2) Der *Auftragnehmer* verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der *Auftraggeberin* nicht erstellt.

(3) Der *Auftragnehmer* sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die *Auftraggeberin* verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

(4) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch die *Auftraggeberin*, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der *Auftraggeberin* hat der *Auftragnehmer* im notwendigen Umfang mitzuwirken und der *Auftraggeberin* soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle der *Auftraggeberin* weiterzuleiten:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung

Neuenfelder Straße 19
21129 Hamburg

(7) Der *Auftragnehmer* wird die *Auftraggeberin* unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der *Auftraggeberin* erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der *Auftraggeberin* nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(8) Der *Auftragnehmer* hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die *Auftraggeberin* dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des *Auftragnehmers* dem nicht entgegenstehen.

(9) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der *Auftragnehmer* nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die *Auftraggeberin* erteilen.

(10) Der *Auftragnehmer* erklärt sich damit einverstanden, dass die *Auftraggeberin* - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom *Auftraggeber* beauftragte Dritte zu kontrollieren. Insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort kann eine Erfüllung dieser Vorgabe erreicht werden (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

(11) Die *Auftraggeberin* sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

(12) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der *Auftraggeberin* gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

(13) Der *Auftragnehmer* bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die der *Auftraggeberin* obliegen:

Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse nach § 203 StGB etc.

(14) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der *Auftraggeberin* die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(15) Der *Auftragnehmer* sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).

(16) Der *Auftragnehmer* überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim *Auftragnehmer* ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz

benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist der *Auftraggeberin* unverzüglich mitzuteilen.

(17) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, der *Auftraggeberin* über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

§ 14 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der *Auftragnehmer* teilt der *Auftraggeberin* unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der *Auftraggeberin* nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der *Auftragnehmer* sichert zu, der *Auftraggeberin* erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die *Auftraggeberin* darf der *Auftragnehmer* nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages durchführen.

§ 15 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten der *Auftraggeberin* ist dem *Auftragnehmer* nur mit Genehmigung der *Auftraggeberin* gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der *Auftragnehmer* der *Auftraggeberin* Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der *Auftragnehmer* dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind der *Auftraggeberin* auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(3) Der *Auftragnehmer* hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen *Auftraggeberin* und *Auftragnehmer* auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des *Auftragnehmers* und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.

(4) Insbesondere muss die *Auftraggeberin* berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(5) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

(6) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(7) *entfällt*

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der *Auftraggeberin* auf Verlangen zugänglich zu machen.

(8) Der *Auftragnehmer* haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den *Auftragnehmer* im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

(9) *entfällt*

(10) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die *Auftraggeberin* die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

§ 16 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt: qualitative Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere auf Basis der langjährigen Erfahrung des Auftragnehmers aus vergleichbaren Projekten.

(3) Das in Anlage 5 beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

(4) Das im Anlage 5 beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

(5) Folgende Möglichkeiten für den Nachweis durch Zertifizierung bestehen: keine

§ 17 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der *Auftragnehmer* sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist der *Auftraggeberin* mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 18 Kündigungsrecht der Auftraggeberin

(1) Die *Auftraggeberin* hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem *Auftragnehmer* jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.

(2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den die *Auftraggeberin* zu vertreten hat, erhält der *Auftragnehmer* die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.

(3) Hat der *Auftragnehmer* den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch der *Auftraggeberin* gegen den *Auftragnehmer* wird nicht ausgeschlossen.

(4) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die *Auftraggeberin* berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ohne Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Absatz 1 dieses Vertrages),
- bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Absatz 2 dieses Vertrages).

- wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer

Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

(5) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 19 Vertragsänderungen und -ergänzungen

(1) Wenn der *Auftragnehmer* der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die *Auftraggeberin* während der Auftragserfüllung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt der *Auftragnehmer* die Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die *Auftraggeberin* verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 20 Haftung und Gewährleistung

(1) Der *Auftragnehmer* übernimmt der *Auftraggeberin* gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

(2) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der *Auftraggeberin* verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde. Für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Die Ansprüche des *Auftragnehmers* verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde.

(4) Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

§ 21 Vertragsstrafe

(1) Der *Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin* ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von

(2) 

zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er/sie selbst oder durch andere eine Erstveröffentlichung des vorläufigen oder abschließenden Schlussberichts ohne Zustimmung der Auftraggeberin vornimmt. Der vorläufige und der abschließende Schlussbericht sind ausschließlich der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gegen diese Verpflichtung und wird hierdurch eine Erstveröffentlichung durch - nicht von der Auftraggeberin hierzu befugte - Dritte vorgenommen, ist die Vertragsstrafe ebenfalls verwirkt.

- (3) Der *Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin* ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu



zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er gegen die Regelungen dieses Vertrages zur Einhaltung des Datenschutzes verstößt. Die Höhe der Vertragsstrafe wird gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen von der *Auftraggeberin* festgesetzt. Hierbei werden insbesondere auch immaterielle Nachteile, wie Ansehensverluste in der Öffentlichkeit, berücksichtigt.

- (3) Werden mehrere Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 verwirkt und übersteigt ihre Summe das vereinbarte Honorar, beschränkt sich diese Summe auf das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 22 Ausschlusserklärung bezüglich Scientology

Der *Auftragnehmer* erklärt,

1. dass er nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
2. dass weder er noch seine Mitarbeiter Kurse und Seminare nach L. Ron Hubbard besuchen,
3. dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens (zur Durchführung von Schulungsseminaren) ablehnt.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des *Auftragnehmers* und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Bedingungen des *Auftragnehmers*, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von der *Auftraggeberin* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

(3) Die Abtretung einer Forderung des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der *Auftragnehmer* hat die Abtretungsanzeige der *Auftraggeberin* vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem *Auftragnehmer* und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

(5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

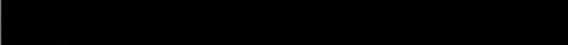
Hamburg, 6.4.20
(Datum)

Kiel, 25.03.20
(Datum)

Für die Auftraggeberin :



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin
- Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3: Projektplan 
- Anlage 4: Zeitplan 
- Anlage 5: Datenschutzkonzept

21.02.2020

Leistungsbeschreibung: „Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Wohngebäude in Hamburg“

Ausgangslage

Mit der Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes in 2019 werden ehrgeizige Ziele zur CO₂-Einsparung definiert (bis 2030 -55 % CO₂ gegenüber 1990, bis 2050 -95 %). Hohe Einsparziele sind auch für den Sektor Private Haushalte (PHH), zu dem auch die Wohngebäude zu rechnen sind, zu erbringen. In einem Transformationspfad Wärmewende/Gebäudeeffizienz werden verschiedene Maßnahmen zur Zielerreichung benannt. Dazu gehört auch eine umsetzungsorientierte Machbarkeitsstudie, um genauere Kenntnisse über den Hamburger Wohnungsbestand und seine Möglichkeiten und Potenziale zu erhalten und die Wohnungswirtschaft als Kooperationspartnerin einzubinden.

Ziel der Machbarkeitsstudie

Unter Klärung über den derzeitigen energetischen Zustand des Hamburger Wohngebäudebestands wird ein Weg aufgezeigt, wie die Hamburger Klimaziele für den Wohngebäudebereich bis 2030 und bis 2050 bei gleichzeitiger Sicherung bezahlbarer Mieten erreicht werden können. Es sollen zielgerichtete und erfolgreiche Umsetzungsschritte, auch unter Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen, aufgezeigt werden.

Bezüglich der möglichen Instrumente ist das einschlägige Gutachten „Optionen und Instrumente der Freien und Hansestadt Hamburg zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor“ von Ecofys aus 11/2018, welches im Rahmen der Hamburger Wärmestrategie erstellt wurde, entsprechend zu berücksichtigen.

Ein erster Schritt der Machbarkeitsstudie ist die Identifizierung verschiedener typischer Gebäude unter Berücksichtigung des Hamburger Wärmekatasters und der IWU-Gebäudetypologie, für die ausgehend vom IST-Zustand der Gebäude verschiedene Varianten der energetischen Modernisierung mit den entsprechenden Kosten aufgezeigt werden. Die Betrachtung der Kosten gilt sowohl für Bestandsgebäude als auch für Neubautypen (hier insbesondere in Bezug auf die Neubaustandards KfW 55 und KfW 40). Das Ziel ist, Datenblätter für die verschiedenen Wohngebäudetypen zu erstellen. Mithilfe der Datenblätter wird Transparenz betreffend des energetischen (Ausgangs-)Zustands der Gebäudetypen, verschiedener möglicher Modernisierungsvarianten und der damit verbundenen CO₂-Einsparung, Baukosten (Vollkosten abzgl. Instandhaltungsanteil und ggf. Sowi-Kosten) und der Fördererung hergestellt.

Ebenfalls soll ein Mengengerüst unter Berücksichtigung finden, das Auskunft darüber gibt, in welcher Verteilung die Typengebäude im Hamburger Stadtgebiet vorhanden sind.

Einerseits sollen mögliche Maßnahmen für die einzelnen Gebäude nachvollziehbar sein, andererseits soll in der Aggregation eine Transparenz über Maßnahmen und Kosten des Gesamtbestandes und der Erreichung des CO₂-Ziels für den Sektor PHH ableitbar sein. Dies geschieht über ein dreistufiges Verfahren der Betrachtung: Einzelgebäude – Quartier – Sektor PHH/Gebäudeeffizienz.

Die Machbarkeitsstudie wird in verschiedenen Bausteinen modular aufgebaut sein. Dabei ist noch zu entscheiden – auch auf Basis erster Ergebnisse der Machbarkeitsstudie – in welcher Form die einzelnen Bausteine in die Umsetzung gehen. Ggf. werden Bausteine auf Basis neuer Informationen angepasst. Dies gilt insbesondere dafür, dass zu erwartende Innovationen Berücksichtigung finden sollen. Hierdurch können im Verlauf der Durchführung ggf. weitere Aspekte aufgenommen werden, die über die unten genannten Bausteine der Machbarkeitsstudie hinausgehen.

Baustein 1: Gebäudetypologie (Wohngebäude)

Zunächst werden die Annahmen des Ecofys-Gutachten (11/2018) der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), die verwendete Gebäudetypologie (IWU) und Daten aus dem Projekt GEWISS plausibilisiert, um festzustellen, wie sie sich als Basis einer Gebäudetypologie eignen, die den Status Quo des energetischen Zustands des Hamburger Gebäudebestands abbilden. Gegebenenfalls sind die vorliegenden Daten noch zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Hierzu wird noch eine Klärung herbeigeführt. Die veranschlagten Kosten für diesen Baustein und die darauf aufbauenden folgenden Bausteine stehen bis dahin unter Vorbehalt. Ggf. ist eine Nachverhandlung notwendig.

Produkt: energetischer Zustand des Hamburger Gebäudebestands

Baustein 2: Typengebäude und Kostenbetrachtungen

Auf Basis der Gebäudetypologie werden etwa 10 exemplarische Wohngebäude (ggf. auch mehr) als Gebäudetypen einschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser für Hamburg identifiziert und dargestellt, die in ihrer Baualtersklasse und ihrem Modernisierungsgrad typisch für den Hamburger Wohnungsbestand sind. Anhand dieser Typengebäude werden konkrete, umsetzungsorientierte Maßnahmen dargestellt, die mit den unterschiedlichen erreichbaren Energieeffizienzstandards verbunden sind. Die Klimaschutzziele gemäß dem fortgeschriebenen Hamburger Klimaplan (Drucksache Nr. 2019/2810) setzen den Rahmen für die verschiedenen zu untersuchenden Maßnahmen und Energiestandards. Für die verschiedenen Gebäudetypen könnten sich in Übereinstimmung mit den Klimazielen CO₂-Zielkenngrößen ableiten lassen. Die Machbarkeitsstudie soll hier eine Zielkenngröße für den CO₂-Ausstoß pro m² Wohnfläche präzisieren. Die Typengebäude und Maßnahmen sowie daraus resultierende CO₂-Einsparungen werden gemeinsam mit den Partnern im Bündnis für das Wohnen in Hamburg sowie im Beirat diskutiert und verifiziert. Hierfür werden die Bündnispartner entsprechend der Eigentümerstruktur und der Größe ihrer Wohnungsbestände hinzugezogen.

Es stehen vor allem Vorschläge für energetische Modernisierungsmaßnahmen im Vordergrund, welche auch im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen besonders effektiv sind und darüber hinaus auch unter Berücksichtigung z.B. des Denkmalschutzes einen ausreichend flexiblen Gestaltungsansatz ermöglichen, um somit bestimmte Stufen der Gebäudeeffizienz (PHH) auf dem Weg zu den angestrebten Klimaschutzzielen in einem bestimmten Kosten-Nutzen-Verhältnis erreichen zu können.

In Bezug auf die konkreten, umsetzungsorientierten Maßnahmen, die anhand der exemplarischen Wohngebäude ermittelt werden, werden die dazugehörigen Kosten dargestellt.

Darüber hinaus wird eine Kostenbetrachtung in Bezug auf den Neubau in KfW 55 bzw. KfW 40 erstellt. Dies findet anhand definierter Mustergebäude – z.B. des Referenzhauses der Wohnungswirtschaft – statt.

In diesen Zusammenhängen werden auch die möglichen Förderungen dargestellt. Hierzu gehen sowohl Förderprogramme für energetische Modernisierung als auch andere bestehende Fördermöglichkeiten, z.B. für CO₂-arme Heizungsanlagen und Förderung bei Heizungstausch im Bestand sowie Förderprogramme für energieeffiziente Neubauten.

Produkt: Datenblätter, die Auskunft über den energetischen (Ausgangs-)Zustand der Wohngebudetypen, verschiedene mögliche Modernisierungs- und Neubauvarianten einschließlich deren CO₂-Einsparungen und die damit verbundenen Kosten und mögliche Förderung geben

Baustein 3: Stufenplan Wohngebäude

Ausarbeitung eines Stufenplans oder eines anderen Instruments, das die Sanierungsziele für den Wohngebäudebestand erreicht und darauf abzielt, eine jährliche Sanierungsrate von 2% (Vollsanierungsäquivalente) zu erreichen. Dabei sind die Ergebnisse und Berechnungen der HCU und der HAW aus dem von der Stadt Hamburg geförderten GEWISS-Projekt (Geographisches Wohninformations- und Simulationssystem) sowie die Daten aus dem Hamburger Wohnkataster einzubinden bzw. ggf. darauf aufzubauen. Die Vereinbarung zur Prüfung und Entwicklung eines Stufenplans steht unter dem Vorbehalt der Prüfung der Datengrundlage (Baustein 1).

Geprüft wird in diesem Zusammenhang die Idee eines Stufenplans, der von einer verpflichtenden jährlichen Sanierung der 2% des Wohngebäudebestands mit dem höchsten spezifischen Endenergiebedarf ausgeht.

Zentrale Kriterien sind Endenergie- und CO₂-Einsparung gemäß dem Klimaplan, Sozialverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit der zutreffenden Investitionen.

Folgende Fragen sind im Rahmen der Ausarbeitung eines Stufenplans zu beantworten:

- Welche Maßnahmen sind notwendig, um einen Stufenplan umzusetzen? Wie kann dies operationalisiert werden?
- Wie werden die ältesten 2% des Wohngebäudebestandes jährlich erfasst, wenn im Wohnkataster der Stadt keine genauen Daten über das Gebäudealter und den Sanierungsstand der Gebäude vorliegen?
- Ist es sinnvoll/notwendig, eine Unterscheidung in der Vorgehensweise zwischen Ein- und Mehrfamilienhäuser vorzunehmen?
- Auf welche Gebäudebesitzer wirkt sich die Sanierung der ältesten 2 % des Wohngebäudebestands aus und inwieweit sind wirtschaftlich untragbare Tatbestände zu erwarten?

Darüber hinaus sind die Möglichkeiten einer Portfolio-Betrachtung der Eigentümer und einer Öffnungsklausel für Quartierskonzepte in die Prüfung einzubeziehen.

Produkt: Prüfung und Entwicklung eines Instruments zur Sanierungsverpflichtung für den Hamburger Wohngebäudebestand zur verlässlichen Anhebung der Sanierungsrate, Entwicklung von Sanierungsplänen für den Hamburger Wohngebäudebestand

Baustein 4: Entwicklungspfad CO₂-Ziel

Entwicklung eines machbaren Weges zur Erreichung des CO₂-Ziels im Sektor PHH/Gebäudeeffizienz für 2030 und 2050. Ein Entwicklungspfad CO₂/Gebäudeenergieeffizienz

PHH soll sowohl die Energieeffizienz der Gebäude als auch die Energieversorgung betrachten. Hier kann auch eine neue Betrachtung einfließen, die den CO₂-Ausstoß pro m²/Wohnfläche bemisst.

Es sollen sowohl die einzelnen Gebäude als auch Quartiersansätze und der Gebäudebestand insgesamt einbezogen werden.

Die Erweiterung der Einzelgebäudebetrachtung durch die Betrachtung der Quartiere und dort zu erzielender Synergien aus der Berücksichtigung weiterer Möglichkeiten zur regenerativen Energieerzeugung aus der Umgebung ermöglicht eine Rückkopplung zu Kosten, Mieten und Wirtschaftlichkeit der Investitionen.

Durch die Summe aller Maßnahmen und die Stufenpläne kann eine Gesamtsteuerung zur Erreichung des Sektorenziels PHH/Gebäudeeffizienz erreicht werden.

Produkt: Entwicklung eines Entwicklungspfads zur Erreichung des CO₂-Ziels im Sektor PHH/Gebäudeeffizienz

Baustein 5: Baukapazitäten

Die vorhandenen Kapazitäten in den Planungsbüros sowie bei der Bauindustrie und im Baugewerbe sind bereits jetzt nahezu vollständig ausgelastet. Eine Ausweitung der Kapazitäten insbesondere im Baugewerbe gestaltet sich schwierig, weil einerseits Fachkräfte nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind und andererseits viele Baufirmen aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit verhalten mit dem Aufbau zusätzlicher Personalkapazitäten umgehen. Deshalb ist es erforderlich, die in der Machbarkeitsstudie zu ermittelnden Vorschläge und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung von Gebäuden mit Bedarfen an die Bauwirtschaft zu hinterlegen, z.B. in gewerkespezifischen Personenstunden. Dies wird gerade im Hinblick auf die Zeithorizonte 2030 und 2050 den Baufirmen eine ausreichende Planungssicherheit geben, um den notwendigen Kapazitätsaufbau aktiv voranzutreiben. Bei der Ermittlung der Baukapazitäten sind ggf. Verfahrensoptimierungen wie das serielle Sanieren zu berücksichtigen.

Produkt: Planungsgrundlage für das Baugewerbe

Baustein 6: Schnittstellenmodul

Als Grundlage für zu entwickelnde Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele für den Wohngebäudebereich, die mit der Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes im Dezember 2019 vom Hamburger Senat und von der Hamburgischen Bürgerschaft im Februar 2020 beschlossen wurden, sind derzeit drei Gutachten vorgesehen. Die Machbarkeitsstudie ist eines davon. Um eine Qualitätssicherung der jeweiligen Ergebnisse zu gewährleisten, sind verschiedene Schnittstellen zum Austausch der einzelnen Auftragnehmer erforderlich.

Produkt: aktiver Austausch der Ergebnisse der einzelnen Gutachten

Optional Baustein: Datenschutzkonzept

Im Falle der Verwendung personenbezogener Daten oder von Daten, die ein Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis betreffen, entsteht die Notwendigkeit ein Datenschutzkonzept zu erstellen.



Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt f. Wohnen, Stadterneuerung und
Bodenordnung

Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg

25.02.2020

Angebot zur Leistungsbeschreibung für eine Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Wohngebäude in Hamburg

Arbeitstitel: *Umsetzungsorientierte Machbarkeitsstudie für den Hamburger Wohngebäudebestand und Wohnungsneubau*

1. Baustein 1: Gebäudetypologie (Wohngebäude)

Plausibilisierung von Annahmen des Ecofys-Gutachtens „Optionen und Instrumente der Freien und Hansestadt Hamburg zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor“ (11/2018) der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) sowie Daten aus dem Hamburger Wärmekataster, dem Projekt GEWISS und aus der verwendeten deutschen Gebäudetypologie (IWU). In diesem Zusammenhang wird geprüft, inwieweit sich diese Annahmen bzw. Daten als Basis für eine regionale Gebäudetypologie eignen, welche den Status quo des energetischen Zustands des Hamburger Wohngebäudebestands realistisch abbildet.

Hinweis: Sollten die vorliegenden Angaben nicht geeignet sein, um hieraus fundierte Aussagen zu aktuellen Mengengerüsten, Gebäudeeigenschaften und Modernisierungszuständen im Hamburger Stadtgebiet ableiten zu können, wären zunächst umfangreiche typologische Grundlagenarbeiten im Wesentlichen durch Dritte wie beispielsweise die HafenCity Universität Hamburg (HCU) zu erbringen. Aus diesem Grund stehen die veranschlagten Kosten für diesen Baustein und für die darauf aufbauenden folgenden Bausteine bis zu einer entsprechenden Klärung unter Vorbehalt.

Produkt: *Energetischer Zustand des Hamburger Wohngebäudebestands (Grundlagenprüfung)*

Pauschalhonorar

2. Baustein 2: Typengebäude und Kostenbetrachtung

Identifizierung und Darstellung von etwa 10 exemplarischen Wohngebäuden für Hamburg - auf Basis der Ergebnisse aus Baustein 1 - als Gebäudetypen einschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser, welche in ihren Baualtersklassen und ihren Modernisierungsgraden typisch für den Hamburger Wohnungsbestand sind. Anhand dieser Typengebäude werden

konkrete, umsetzungsorientierte Maßnahmen beispielhaft untersucht und aufgezeigt, die mit den unterschiedlichen erreichbaren Energieeffizienzstandards verbunden sind. Den Rahmen hierfür setzen die Klimaschutzziele gemäß dem fortgeschriebenen Hamburger Klimaplan (Drucksache Nr. 2019/2810). In diesem Zusammenhang stehen vor allem Vorschläge für energetische Modernisierungsmaßnahmen im Vordergrund, welche auch im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen besonders effektiv sind und darüber hinaus auch unter Berücksichtigung z.B. des Denkmalschutzes einen ausreichend flexiblen Gestaltungsansatz ermöglichen, um somit bestimmte Stufen der Gebäudeeffizienz (PHH) auf dem Weg zu den angestrebten Klimaschutzzielen in einem bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis erreichen zu können.

In Bezug auf die konkreten, umsetzungsorientierten Maßnahmen, die anhand der exemplarischen Wohngebäude ermittelt werden, werden die dazugehörigen Kosten dargestellt. Darüber hinaus wird eine Kostenbetrachtung in Bezug auf den Wohnungsneubau unter anderem in den Standards Effizienzhaus 55 bzw. Effizienzhaus 40 durchgeführt. Dies findet anhand definierter Mustergebäude – z.B. des Referenzhauses der Wohnungswirtschaft – statt.

Auf Grundlage der vorgenannten Kostenbetrachtungen werden durch den Auftraggeber Fördermöglichkeiten (hierzu gehören sowohl Förderprogramme für energetische Modernisierung als auch andere bestehende Fördermöglichkeiten, z.B. für CO₂-arme Heizungsanlagen und Förderung bei Heizungstausch im Bestand sowie Förderprogramme für energieeffiziente Neubauten) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Gebäudetypen geprüft und aufgezeigt. Die Ergebnisse zu einer möglichen Förderung werden jeweils in Verbindung mit den Modernisierungs- bzw. Baukosten dargestellt.

Die Bearbeitung dieses Bausteins beinhaltet außerdem die Prüfung einer für die verschiedenen Gebäudetypen gegebenenfalls ableitbaren und in Übereinstimmung mit den Klimazielen stehenden CO₂-Zielkenngroße (max. CO₂-Ausstoß pro m² Wohnfläche).

Die Typengebäude und Maßnahmen sowie daraus resultierende CO₂-Einsparungen werden gemeinsam mit den Partnern im Bündnis für das Wohnen in Hamburg sowie im Beirat (der Beirat ist über den Senat einzuberufen) diskutiert und verifiziert. Hierfür sind die Bündnispartner entsprechend der Eigentümerstruktur und der Größe ihrer Wohnungsbestände durch den Auftraggeber hinzuzuziehen.

Hinweis: Bezüglich des Vorgehens unter anderem zur Differenzierung der ermittelten Kosten im Wohnungsbestand (Vollkosten abzüglich gegebenenfalls Instandhaltungsanteil und Sowieso-Kosten etc.) muss ein methodischer Konsens zwischen den zuständigen Behörden bestehen. Für die Kostenbetrachtungen bezüglich des Wohnungsneubaus ist die Bereitstellung von Daten für die in Ansatz zu bringenden Mustergebäude durch den Auftraggeber erforderlich.

Produkt: Datenblätter, die Auskunft über den energetischen (Ausgangs-)Zustand der Wohngebäudetypen, verschiedene mögliche Modernisierungs- und Neubauvarianten einschließlich deren CO₂-Einsparungen und die damit verbundenen Kosten und mögliche Förderung geben

Pauschalhonorar



3. Baustein 3: Stufenplan Wohngebäude

Ausarbeitung eines Stufenplans oder eines anderen Instruments, das die Sanierungsziele für den Wohngebäudebestand erreicht und darauf abzielt eine jährliche Sanierungsrate von 2 % (Vollsanierungsäquivalente) zu erreichen. Dabei werden die Ergebnisse und Berechnungen der HCU und der HAW aus dem von der Stadt Hamburg geförderten GEWISS-Projekt (Geographisches Wärmeinformations- und Simulationssystem) sowie die Daten aus dem Hamburger Wärmekataster eingebunden bzw. ggf. darauf aufgebaut. Die Vereinbarung zur Prüfung und Entwicklung eines Stufenplans steht unter dem Vorbehalt der Prüfung der Datengrundlage (siehe Baustein 1).

Geprüft wird in diesem Zusammenhang auch die Idee eines Stufenplans, der von einer zu vereinbarenden jährlichen Sanierung der 2 % des Wohngebäudebestands mit dem höchsten spezifischen Endenergiebedarf ausgeht. Zentrale Kriterien sind Endenergie- und CO₂-Einsparung gemäß dem Klimaplan, Sozialverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit der zu tätigen Investitionen.

Folgende Grundsatzfragen sollen im Rahmen der Ausarbeitung eines Stufenplans beantwortet werden:

- Welche Maßnahmen sind notwendig, um einen Stufenplan umzusetzen? Wie kann dies operationalisiert werden?
- Wie werden die betreffenden 2 % des Wohngebäudebestandes jährlich erfasst, wenn im Wärmekataster der Stadt keine genauen Daten über das Gebäudealter, den Sanierungsstand und die Energiekennwerte der Gebäude vorliegen?
- Ist es sinnvoll/notwendig eine Unterscheidung in der Vorgehensweise zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern vorzunehmen?
- Auf welche Gebäudebesitzer wirkt sich die Sanierung der betreffenden 2 % des Wohngebäudebestands aus und inwieweit sind wirtschaftlich untragbare Tatbestände zu erwarten?

Über die vorgenannten Überlegungen hinaus werden die Möglichkeiten einer Portfolio-Betrachtung der Eigentümer und einer Öffnungsklausel für Quartierskonzepte in die Prüfung einbezogen (Grundlagen hierzu sind in gesonderter Beauftragung im Wesentlichen durch Dritte zu erstellen).

Hinweis: Voraussetzung für diesen Baustein ist ein von allen Bündnispartnern im Bündnis für das Wohnen in Hamburg akzeptiertes Vorgehen zur Prüfung eines entsprechenden Stufenplans inkl. der Kriterien und Rahmenbedingungen sowie der Festlegungen und Ansätze zur Bestimmung z.B. der 2 % energetisch schlechtesten Bestandsgebäude p.a. in Hamburg.

Produkt: Prüfung und Entwicklung eines Stufenplans bzw. Instruments zur verlässlichen Anhebung der Sanierungsrate im Hamburger Wohngebäudebestand

Pauschalhonorar



4. Baustein 4: Entwicklungspfad CO₂-Ziel

Ausarbeitung von Vorschlägen bzw. Anregungen, auf welche Art und Weise die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in einen machbaren Weg zur Erreichung des CO₂-Ziels im Sektor PHH/Gebäudeeffizienz für 2030 und 2050 einfließen können, um hierin sowohl die einzelnen Gebäude als auch Quartiersansätze und den Gebäudebestand insgesamt einzubeziehen. In den Überlegungen werden sowohl die Ergebnisse zur Energieeffizienz der Gebäude als auch zur Energieversorgung inklusive der Berücksichtigung weiterer Möglichkeiten zur regenerativen Energieerzeugung aus der Umgebung berücksichtigt. Des Weiteren wird diesbezüglich auch eine neue Betrachtung erwogen, die den CO₂-Ausstoß pro m²/Wohnfläche bemisst.

Produkt: Vorschläge bzw. Anregungen (Vorbereitung) zur Entwicklung eines Entwicklungspfad zur Erreichung des CO₂-Ziels im Sektor PHH/Gebäudeeffizienz

Pauschalhonorar 

5. Baustein 5: Baukapazitäten

Einordnung und Abgleich der aktuellen Bau- und Planungskapazitäten mit den voraussichtlich erforderlichen zukünftigen Bedarfen im Hamburger Wohnungsbau. Diesbezüglich werden die in der Machbarkeitsstudie ermittelten Vorschläge und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung von Bestandsgebäuden beispielsweise mit gewerkespezifischen Personenstunden hinterlegt. Die Basis hierfür bilden neben den Ergebnissen der vorgenannten Bausteine vornehmlich vorhandene Untersuchungen bzw. Studien und aktuelle statistische Daten sowie direkte Abstimmungen mit der Bau-Innung Hamburg und Norddeutscher Bau-gewerbeverband e. V., dem Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e.V., der Hamburgischen Architektenkammer und der Hamburgische Ingenieurkammer-Bau. Bei der Ermittlung der zukünftigen Bau- und Planungskapazitäten werden ggf. auch Verfahrens-optimierungen wie das Serielle Sanieren berücksichtigt.

Produkt: Abschätzung der im Hinblick auf die Zeithorizonte 2030 und 2050 erforderlichen Baukapazitäten unter anderem als Planungsgrundlage für die Bauinnung, das Baugewerbe, die Bauindustrie sowie für Architekten und Ingenieure

Pauschalhonorar 

6. Baustein 6: Schnittstellenmodul

Als Grundlage für zu entwickelnde Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele für den Wohngebäudebereich, die mit der Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes im Dezember 2019 vom Hamburger Senat und von der Hamburgischen Bürgerschaft im Februar 2020 beschlossen wurden, sind derzeit drei Gutachten vorgesehen. Die Machbarkeitsstudie ist eines davon. Um eine Qualitätssicherung der jeweiligen Ergebnisse zu gewährleisten, sind verschiedene Schnittstellen zum Austausch der einzelnen Auftragnehmer erforderlich.

Vor diesem Hintergrund beteiligt sich der Auftragnehmer der Machbarkeitsstudie an einem aktiven Austausch von Ergebnissen der vorgenannten Gutachten, um unter anderem eine schnelle und zielgerichtete Bearbeitung der betreffenden Themenfelder zu ermöglichen.

Produkt: Aktiver Austausch der Ergebnisse der einzelnen Gutachten

Pauschalhonorar

Gesamthonorare
zzgl. 19% MwSt.

Gesamtbetrag

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und freuen uns, wieder von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

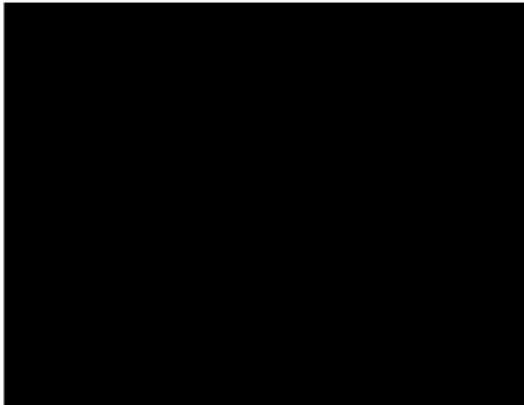
Hinsichtlich des Datenschutzes bzw. geltender datenschutzrechtlicher Vorgaben weisen wir auf unsere Datenschutzinformation

Projektteam Machbarkeitsstudie

Projektleitung



Projektmitarbeiter



Zeitplan für die Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Wohngebäude (Hamburg)
Stand: 25.02.2020

- Baustein 1: Gebäudetypologie (Wohngebäude)
- Baustein 2: Typengebäude und Kostenbetrachtung
- Baustein 3: Stufenplan Wohngebäude
- Baustein 4: Entwicklungspfad CO₂-Ziele
- Baustein 5: Baukapazitäten
- Baustein 6: Schnittstellenmodul

Prüfung der Datenbasis

Vorbereitende Arbeiten
sowie Abstimmungen

Maßnahmenbetrachtung

Kostenbetrachtung

Effizienzanalysen inkl.
Rückkopplung mit
Maßnahmenbetrachtung

Berücksichtigung und
Einarbeitung weiterer
Themenfelder

=> Stufenplan
=> Baukapazitäten
=> Datenblätter, Bericht
=> Ergebnispräsentation

Vorschläge/Anregungen
zur Entwicklung eines
Entwicklungspfads CO₂-
Ziele (2030/2050)

Datenschutzkonzept

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

██████████ verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte betroffener Personen in angemessener Form gewährleistet ist.

Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen dazu bestimmt, der Umsetzung der Vorhaben des Art. 32 DSGVO zu dienen.

Nr. 1:

Maßnahme:

Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.

Umsetzung der Maßnahme

Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Datenverarbeitungsanlagen ██████████ ist durch individualisierte Schlüsselvergabe und Türsicherung mit Sicherheitsschloss vor unbefugtem Zutritt geschützt. Darüber hinaus ist das zentrale Rechensystem (Server) unter anderem durch die Platzierung in einem separaten, abgeschlossenen Raum nochmals gesondert vor dem Zutritt durch Unbefugte geschützt.

Nr. 2:

Maßnahme:

Zugangskontrolle

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten benutzt werden können.

Umsetzung der Maßnahme

Die Datenverarbeitungssysteme sind durch personalisierte Benutzerauthentifizierung (Mitarbeiterprofile) über Passwortverfahren vor Zugriff und Nutzung durch Unbefugte geschützt. Administratorrechte und deren Verwaltung insbesondere für das zentrale Rechensystem (Server) obliegen ausschließlich dem Beauftragten für Datenschutz ██████████ bzw. dessen Vertreter. Diese übergeordneten Rechte sind durch ein spezielles Passwortverfahren nochmals gesondert vor dem Zugang durch Unbefugte geschützt.

Nr. 3:

Maßnahme:

Zugriffskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Umsetzung der Maßnahme

Durch differenzierte und an Mitarbeiterprofile gebundene Zugriffsberechtigungen wird gewährleistet, dass der Zugriff zu verarbeiteten Daten auf Befugte beschränkt bleibt. Bei besonders sensiblen Daten, wie z. B. vertrauliche Daten und Informationen zu Bauvorhaben und der Finanzierung von Projekten, Detailkenntnisse über Investoren und Wohnungsunternehmen und der Inhalt fachlicher Abstimmungen

anderer Bundesländer sowie den entsprechenden Gremien der Bundesregierung einschl. Abstimmungs- und Beratungsprozessen in parlamentarischen Verfahren wird dem Schutzbedarf z.B. durch eine Anonymisierung oder Verschlüsselung entsprechend Rechnung getragen. Hierzu zählen ebenfalls vertrauliche Daten aus Auswertungen und Befragungen, die im Rahmen ihrer Grundlagenarbeit im eigenen Ermessen oder im Auftrag Dritter erstellt.

Nr. 4:

Maßnahme:

Weitergabekontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Umsetzung der Maßnahme

Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf Datenträger beschränkt, die der Kontrolle der befugten Mitarbeitenden unterliegen und anonymisiert oder verschlüsselt werden. Daten, die zu Transportzwecken gespeichert werden, werden nach der Datenübertragung gelöscht.

Nr. 5:

Maßnahme:

Eingabekontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Umsetzung der Maßnahme

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Änderungen an personenbezogenen Datensätzen über eine personalisierte Archivierung des Ausgangsdatsatzes zu dokumentieren.

Nr. 6:

Maßnahme:

Auftragskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden können.

Umsetzung der Maßnahme

Personenbezogene Daten werden ausschließlich entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [REDACTED] die im Projekt mitarbeiten, werden durch eine entsprechende Erklärung verpflichtet, den Weisungen der Verantwortlichen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung zu folgen.

Nr. 7:

Maßnahme:

Verfügbarkeitskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Umsetzung der Maßnahme

Verarbeitete Daten werden durch ein periodisches Backup-Verfahren gegen Verluste gesichert. Ein Backup der Daten wird von [REDACTED] täglich vorgenommen. Entsprechende Wiederherstellungstests werden in diesem Zusammenhang von [REDACTED] regelmäßig durchgeführt.

Nr. 8:

Maßnahme:

Trennungskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Umsetzung der Maßnahme

Erhobene personenbezogene Daten werden ausschließlich zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet und genutzt. Kontaktdaten zur Durchführung von Befragungen werden getrennt von den Antwortdaten (Ergebnisse der Befragung) aufbewahrt bzw. gespeichert, d.h. die Daten werden so anonymisiert, dass keine direkte Verknüpfung möglich ist.

Nr. 9:

Maßnahme:

Informationspflicht und Einverständniserklärungen bei quantitativen und qualitativen Befragungen

Umsetzung der Maßnahme

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die an den Befragungen Teilnehmenden über den Umgang mit Daten zu informieren und nur Daten einzuholen, für die Einverständniserklärungen zur Nutzung der Daten vorliegen.

Nr. 10:

Maßnahme: Anonymisierung/Pseudonymisierung bei quantitativen und qualitativen Befragungen

Umsetzung der Maßnahme

Die Befragungsdaten werden bei Eingabe pseudonymisiert und gleichzeitig Listen mit Klarnamen angelegt. Die werden notiert und getrennt von den eingegebenen Daten in einem (ab)geschlossenen Schrank/System gelagert/gespeichert.